



Faktenblatt

Abgabebefreiung von WKK-Anlagen ohne Vermin- derungsverpflichtung und ohne Teilnahme EHS

Datum

Dezember 2018

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Kriterien für die CO ₂ -Abgabebefreiung von WKK-Anlagen	2
3	Investitionspflicht	2
4	Umsetzung der Massnahmen	3
4.1	Massnahmen, die wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dienen	3
4.2	Massnahmen im eigenen Unternehmen.....	3
4.3	Massnahmen in angeschlossenen Unternehmen und Anlagen	3
4.4	Mehrfachförderung von Massnahmen und Wirkungsaufteilung	4
5	Monitoring	4
6	Rückerstattung.....	4
6.1	Gesuch um Rückerstattung.....	4
6.2	Periodizität der Rückerstattung	5

1 Einleitung

Betreiber von fossilen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen), die weder am Emissionshandelssystem («EHS») teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung («non-EHS») eingegangen sind, können sich ab dem 1. Januar 2018 von der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen befreien lassen, die sie für die Stromproduktion einsetzen. Diese Regelung gilt für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 0,5 und 20 MW.

Zurückerstattet werden auf Gesuch hin 100 Prozent der geleisteten CO₂-Abgabe auf den fossilen Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion mittels WKK-Anlagen eingesetzt wurden. 40 Prozent dieses rückerstatteten Betrags muss innerhalb von drei Folgejahren in Massnahmen investiert werden, die der Steigerung der Energieeffizienz dienen. Erfüllt der Betreiber der Anlage die Investitionspflicht nicht, so verfügt das BAFU die Nachzahlung von 40 Prozent der rückerstatteten CO₂-Abgabe.

Für den Anteil des Brennstoffs, welcher der Produktion von Wärme zugeordnet ist, wird die CO₂-Abgabe nicht zurückerstattet.

Das vorliegende Faktenblatt konkretisiert die Praxis des BAFU zur Umsetzung der CO₂-Abgabebefreiung von WKK-Anlagen gemäss Artikel 32a und Artikel 32b des CO₂-Gesetzes.

2 Kriterien für die CO₂-Abgabebefreiung von WKK-Anlagen

Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, wird die CO₂-Abgabe nach Massgabe von Artikel 32b CO₂-Gesetz teilweise zurückerstattet, sofern die WKK-Anlage:

- primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
 - die Luftreinhalteverordnung einhält;
 - eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 0,5 MW und höchstens 20 MW aufweist.
- (Art. 32a Abs. 1 CO₂-Gesetz, Art. 98a Abs. 1 CO₂-Verordnung)

3 Investitionspflicht

Auf Gesuch hin werden 100 Prozent der geleisteten CO₂-Abgabe auf den fossilen Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion mittels WKK-Anlagen eingesetzt wurden, rückerstattet. 40 Prozent dieses rückerstatteten Betrags muss innerhalb von drei Folgejahren in Massnahmen investiert werden, die der Steigerung der eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Unternehmen oder Anlagen, die aus der WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen, dienen. Die Frist kann auf Gesuch hin um zwei Jahre erstreckt werden.

Allfällige Abweichungen von der Erfüllung der Investitionspflicht sind dem BAFU mittels Monitoringbericht mit einer Begründung und Angabe der vorgesehenen Korrekturmassnahmen zu melden.

Weist der Betreiber gegenüber dem Bund nicht fristgerecht nach, dass er im Umfang dieser Mittel Energieeffizienzmassnahmen ergriffen hat, so verfügt das BAFU die Rückzahlung von 40 Prozent der rückerstatteten CO₂-Abgabe.

4 Umsetzung der Massnahmen

4.1 Massnahmen, die wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dienen

Zulässig für die Anrechnung an die Investitionspflicht sind Massnahmen, deren primäres Ziel die substantielle Erhöhung der Energieeffizienz bzw. die Minimierung des Energieverbrauchs für einen angestrebten Nutzen darstellt.

Nicht anrechenbar sind dagegen Massnahmen, bei denen das Verhältnis zwischen Energieeinsparung und Investitionssumme aufzeigt, dass die Steigerung der Energieeffizienz lediglich einen untergeordneten Nebeneffekt im Vergleich zum eigentlichen Ziel der Massnahme darstellt. Reine Ersatzanschaffungen können bspw. nicht für die Erfüllung der Investitionspflicht angerechnet werden.

4.2 Massnahmen im eigenen Unternehmen

Perimeter für die Massnahmenumsetzung

Als im eigenen Unternehmen umgesetzt gelten Massnahmen, die am Standort der WKK-Anlage umgesetzt wurden.

Thermische Massnahmen im eigenen Unternehmen

Thermische Massnahmen im Prozess- und Gebäudebereich können für die Erfüllung der Investitionspflicht geltend gemacht werden.

Strommassnahmen im eigenen Unternehmen

Strommassnahmen im Prozess- und Gebäudebereich können für die Erfüllung der Investitionspflicht geltend gemacht werden.

4.3 Massnahmen in angeschlossenen Unternehmen und Anlagen

Perimeter für die Massnahmenumsetzung

Die Massnahmen dürfen nicht in einem Unternehmen, das einer Verminderungsverpflichtung unterliegt oder das am EHS teilnimmt, umgesetzt werden. Die Listen dieser Unternehmen können unter den folgenden Links in Erfahrung gebracht werden:

- <https://www.bafu.admin.ch/bafu/fr/home/themes/climat/info-specialistes/politique-climatique/taxe-sur-le-co2/exemption-de-la-taxe-sur-le-co2-pour-les-entreprises.html>
- <https://www.emissionsregistry.admin.ch> (Abgabepflicht)

Thermische Massnahmen in angeschlossenen Unternehmen und Anlagen

Thermische Massnahmen im Prozess- und Gebäudebereich von Anlagen oder Unternehmen, die Wärme direkt von der befreiten WKK-Anlage beziehen, können für die Erfüllung der Investitionspflicht geltend gemacht werden.

Strommassnahmen in angeschlossenen Unternehmen und Anlagen

Strommassnahmen im Prozess- und Gebäudebereich von Anlagen oder Unternehmen, die Strom direkt von der befreiten WKK-Anlage beziehen, können für die Erfüllung der Investitionspflicht geltend gemacht werden.

Sobald der Strom ausschliesslich ins öffentliche Netz eingespeist wird, sind keine Massnahmen im Strombereich zur Erfüllung der Investitionspflicht mehr möglich. Dies unabhängig allfälliger Vertragsverhältnisse zwischen Stromproduzent und Konsument.

4.4 Mehrfachförderung von Massnahmen und Wirkungsaufteilung

Im Monitoringbericht ist vom Betreiber der WKK-Anlage eine plausible Abschätzung der Wirkung pro Massnahme anzugeben. Details zur Abschätzung sind auf Verlangen beim Bund einzureichen.

Die Wirkung der Massnahmen darf nicht mehrfach geltend gemacht werden, Doppelzahlungen sind auszuschliessen.

Doppelförderungen sind in der Regel möglich, wenn eine Wirkungsaufteilung durchgeführt wird. Bei einer Wirkungsaufteilung ist eine genaue Quantifizierung der Massnahmenwirkung nötig. Massgebend für die Wirkungsaufteilung ist das Wirkungsmodell des Instruments, welches ebenfalls fördert/bescheinigt.

Der investierte Betrag für die Massnahme ist ebenfalls im Verhältnis zur Wirkung aufzuteilen.

Die Schnittstellen bei Doppelförderungen sind im Einzelfall zu klären. Bitte melden Sie sich dafür frühzeitig beim BAFU.

5 Monitoring

Der Betreiber der WKK-Anlage reicht dem BAFU jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Der Monitoringbericht muss unter anderem Angaben über die Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der Stromproduktion entstanden sind, sowie eine Beschreibung der umgesetzten und geplanten Massnahmen und Investitionen, enthalten.

6 Rückerstattung

Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe erfolgt durch die Eidgenössische Zollverwaltung EZV und umfasst 100 Prozent der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion mittels WKK-Anlagen eingesetzt wurden. 40 Prozent des rückerstatteten Betrags werden zur Nachzahlung fällig, wenn der Anlagebetreiber die Investitionspflicht nicht einhält (Art. 32b Abs. 2 CO₂-Gesetz und Art. 98a Abs. 2 CO₂-Verordnung).

6.1 Gesuch um Rückerstattung

Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben, reichen das Rückerstattungs-gesuch bis zum 30. Juni beim BAFU ein. Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgemäss eingereicht wird.

Das Gesuch muss insbesondere enthalten:

- die Menge der für die Stromproduktion in der WKK-Anlage verwendeten abgabebelasteten Brennstoffe; diese berechnet sich anhand der auf dem Herkunftsnachweis ausgewiesenen jährlichen Strommenge und des Heizwertes des verwendeten Energieträgers gemäss Kapitel 10.1 der Mitteilung des BAFU zur Abgabebefreiung ohne Emissionshandel (Link: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/co2-abgabebefreiung-ohne-emissionshandel.html>);
- eine Kopie des Herkunftsnachweises nach Artikel 9 Absatz 1 des Energiegesetzes;
- Angaben über die Feuerungswärmeleistung (Diese kann der Anlagendokumentation entnommen werden. Die Feuerungswärmeleistung bezeichnet die Wärmeenergie, die einer Anlage pro Zeiteinheit maximal zugeführt werden kann. Sie wird errechnet, indem der

- Brennstoffverbrauch der Anlage mit dem unteren Heizwert des Brennstoffes multipliziert wird);
- die Bestätigung des Standortkantons, dass die Luftreinhalteverordnung eingehalten wurde;
 - den Monitoringbericht. Dieser beinhaltet im Besonderen:
 - Angaben über die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von Strom entstanden sind,
 - Angaben über geplante und umgesetzte Massnahmen zur Erfüllung der Investitionspflicht,
 - Angaben über Menge und Art der für die Stromproduktion verbrauchten fossilen Brennstoffe in Form von Aufzeichnungen über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe sowie über die Lagerbestände (Warenbuchhaltung);
 - die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben;
 - den angewendeten CO₂-Abgabesatz, sofern dieser nicht auf den Rechnungen ersichtlich ist.

6.2 Periodizität der Rückerstattung

Das Rückerstattungsgesuch wird für einen Zeitraum von 12 Monaten eingereicht und gilt für die verbrauchten Brennstoffe im Vorjahr oder in dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr.

Kontakt für Fragen: co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch